

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 6.

München, den 30. Januar 1874.

### Inhalt:

Gesetz vom 27. Januar 1874, die provisorische Steuererhebung und vorläufige Bestreitung besonderer Ausgaben pro 1874 betr. — Gesetz vom 27. Januar 1874, die Vervollständigung und Erweiterung des Telegraphennetzes betr. — Personal-Nachrichten.

Gesetz, die provisorische Steuererhebung und vorläufige Bestreitung besonderer Ausgaben pro 1874 betr.

### Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

#### Artikel 1.

Das Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, die im Finanzgesetze vom 28. April 1872 Tit. III §. 9 bewilligten directen Steuern gegen seinerzeitige Abrechnung auf die für die XII. Finanzperiode festzusetzenden Steuern bis zum 31. März 1874 in den nach den bestehenden Normen verfallenden Beträgen zu erheben.